OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604629/9/KHa

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Dr. C W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Mai 2021, GZ: VStV/920301563169/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „um 6 km/h“ durch die Wortfolge „um 5 km/h“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Mai 2021, GZ: VStV/920301563169/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 1. September 2020 um 15:58 Uhr in Linz, Unionstraße x Richtung stadteinwärts den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt durch die Messung mittels eines geeichten Radarmessgerätes (MUVR 6F, Nr. 102) sowie durch das durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Mittels eines mobilen Lasermessgerätes sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeuges nach dem Einbiegen aus der Reuchlin/Unionstraße in die Unionstraße gemessen worden sei. Nach dem Tankvorgang bei der x-Tankstelle sei es jedoch aufgrund der gefahrenen Strecke nicht möglich, mit dem genannten Fahrzeug aufgrund fehlender Motorstärke – auch bei der dort notwendigen raschen Beschleunigung – die gemessene Geschwindigkeit zu erreichen. Es könne sich daher nur um eine Fehlmessung handeln. Es fehle zudem eine Stellungnahme des Zeugen bzw. die Vorlage des Messprotokolls, ob vor oder nach der verfahrensgegenständlichen Messung bereits Fehlmessungen aufgetreten worden seien. Zudem sei der Eichschein ohne Unterschrift und somit ungültig. Auch das Straferkenntnis selbst sei ungültig, da es nicht eigenhändig gezeichnet worden sei.

Zudem sei die Lenkererhebung erst nach der Strafverfügung zugestellt worden, woraus sich ergebe, dass eine Lenkererhebung nach der Eröffnung eines Strafverfahrens unzulässig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters wurde am 3. Dezember 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Meldungsleger als Zeuge einvernommen wurde. Der Verhandlung wurde zudem der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H beigezogen, der sich in seinem Gutachten zur Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des verfahrensgegenständlichen Messergebnisses geäußert hat. Der Beschwerdeführer hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen und nochmals auf sein Beschwerdevorbringen verwiesen. Auch die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 1. September 2020 um 15:58 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in Linz auf der Unionstraße in Richtung stadteinwärts. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auf Höhe der Adresse Unionstraße x in Linz in beiden Fahrtrichtungen Geschwindigkeitsmessungen. Dabei erfolgte auch eine Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges. Der Ort der Geschwindigkeitsmessung als Tatort befindet sich im Ortsgebiet von Linz, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt somit 50 km/h.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels des mobilen Radarmessgerätes der Marke MUVR 6F; die Nummer des Messgerätes lautet 102. Das verwendete Radarmessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum: 29. Juli 2020, Ablauf der Nacheichfrist am 31.12.2023) und wurde zur Tatzeit am Tatort die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges gemessen. Es bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keinerlei Hinweise darauf, dass die erfolgte Messung nicht das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug betroffen hätte oder, dass es sich um ein fehlerhaftes Messergebnis gehandelt hätte.

II.2. Die Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort gelenkten Fahrzeuges ist mit 60 km/h festzustellen. Abzüglich der in Betracht

kommenden Messtoleranz von 5 km/h ergibt sich somit eine Geschwindigkeit von 55 km/h, die dem vom Beschwerdeführer am Tatort zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzurechnen ist.

II.3. Der Beschwerdeführer weist mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO auf. Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht. Die belangte Behörde hat der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000,00 Euro bei keinen Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit sowie zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde, auf den Aussagen des Beschwerdeführers in der Beschwerde sowie auf der Aussage des als Zeugen einvernommenen Meldungslegers im Rahmen der vor dem erkennenden Gericht durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass es sich beim Tatort um das Ortsgebiet von Linz handelt und somit die höchst zulässige Geschwindigkeit 50 km/ beträgt, wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III.2. Dass es sich bei dem für die Geschwindigkeitsmessung eingesetzten mobilen Radarmessgerät um ein ordnungsgemäß geeichtes Gerät handelt und somit Fehlmessungen auszuschließen sind, ergibt sich – neben den Aussagen des Meldungslegers – auch aus dem im Akt einliegenden Eichschein. Daraus ist das Datum der Eichung mit 29. Juli 2020 ersichtlich (Ablauf der Nacheichfrist 31.12.2023). Der Eichschein wurde zudem ordnungsgemäß amtssigniert. Das Beweisverfahren hat keine Gründe ergeben, an der grundsätzlichen Tauglichkeit des eingesetzten Messgerätes zur ordnungsgemäßen Messung von Geschwindigkeiten zu zweifeln.

Auch der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehrstechnik hat im Rahmen seines Gutachtens ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass es – abgesehen von einer geringfügigen Korrektur der vorgeworfenen Geschwindigkeit von 56 km/h auf 55 km/h – keinen Zweifel daran gibt, dass das Messergebnis korrekt ermittelt wurde. Auch die geringfügige Korrektur der vorgeworfenen Geschwindigkeit erfolgte lediglich unter der Annahme eines rein theoretisch möglichen geringfügigen Aufstellungsfehlers, welcher vom Amtssachverständigen zugunsten des Beschwerdeführers (jedoch ohne Anhaltspunkte dafür, dass dieser tatsächlich vorgelegen hat) angenommen wurde.

Dass die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung am 1. September 2020 um 15:58 Uhr dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zuzuordnen ist, ergibt sich ebenfalls unzweifelhaft aus dem

abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Radarfoto sowie aus den Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik unter Berücksichtigung der Aussage des Meldungslegers. Im Verfahren sind daher keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Geschwindigkeitsmessung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

III.3. Unbestritten handelt es sich somit bei dem verfahrensgegenständlich eingesetzten Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mit einem solchen Gerät betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung und Einstellung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - z.B. VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

Der Polizeibeamte und Zeuge, der derartige Geschwindigkeitsmessungen seit mehr als 10 Jahren regelmäßig durchführt und somit im Umgang mit derartigen Geschwindigkeitsmessgeräten überaus versiert ist, hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3. Dezember 2021 einen kompetenten Eindruck hinterlassen. Er hat seine Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes und die damit verbundenen Abläufe nachvollziehbar geschildert. Auch der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hatte diesbezüglich keine Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes, sodass ein falsches Messergebnis ausgeschlossen werden kann.

Wie bereits seitens des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik ausgeführt wurde, wurde eine aus technischer Sicht zwar nicht nachgewiesene jedoch theoretisch mögliche geringfügige Ungenauigkeit bei der Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes (im 10tel-Grad) zugunsten des Beschwerdeführers angenommen und somit die gemessene Geschwindigkeit von 61 km/h auf 60 km/h reduziert. Dies erfolgte jedoch – wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist – ohne konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächlich vorliegende Ungenauigkeit bei der Aufstellung des Gerätes, sondern wurde dies als rein theoretische Möglichkeit zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt. Die nunmehr im Gutachten festgelegte gemessene Geschwindigkeit von 60 km/h ist gemäß den Ausführungen des Sachverständigen im Gutachten jedenfalls als gesichert anzunehmen.

III.4. Die Feststellung, wonach es dem Beschwerdeführer grundsätzlich möglich gewesen ist, im Hinblick auf die Motorisierung des von ihm gelenkten Fahrzeuges unter Berücksichtigung der von ihm dargelegten Fahrstrecke die festgestellte Geschwindigkeit von 60 km/h (55 km/h unter Berücksichtigung der Messtoleranz)

zu erreichen, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Gutachten des Amtssachverständigen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung

IV.2.1. Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges ist unter anderem der Einsatz eines mobilen Radargerätes. Im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt wurde die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessen. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes liegen nicht vor. Der im Akt einliegende Eichschein ist amtssigniert und somit rechtsgültig.

Unbestritten ist ein mobiles Radargerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Auch hinsichtlich des vom Meldungsleger gewählten Standortes zur Durchführung der Messungen bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken, dass aufgrund dieses Ortes womöglich keine richtigen Messergebnisse erzielt werden konnten. Diesbezüglich hat auch der Amtssachverständige ausdrücklich die Tauglichkeit des verwendeten Geschwindigkeitsmessgerätes zur Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen festgehalten und konnte die gemessene Fahrgeschwindigkeit auch dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden.

IV.2.2. Die dem Beschwerdeführer – nach Abzug der Messtoleranz von 5 km/h – aufgrund des Gutachtens des beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr

vorgeworfene Geschwindigkeit war zu Gunsten des Beschwerdeführer lediglich von 56 km/h auf 55 km/h zu korrigieren. Aus diesem Grund wird der weiteren rechtlichen Beurteilung eine geringfügig reduzierte Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 5 km/h zugrunde gelegt werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das genaue Ausmaß einer Geschwindigkeitsüberschreitung kein unabdingbares Tatbestandselement einer Übertretung nach dem dem Straferkenntnis zugrunde liegenden § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist (dazu VwGH 26.01.2000, 98/03/0098; 03.09.2003, 2001/03/0150; 26.04.1995, 93/03/0121). Insofern konnte somit eine entsprechende Spruchkorrektur durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgen.

IV.2.3. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach es diesem aufgrund fehlender Motorstärke nicht möglich gewesen wäre, die gemessene Geschwindigkeit nach dem Tankvorgang bei der x-Tankstelle zu erreichen, ist auszuführen, dass der Amtssachverständige für Verkehr in seinem Gutachten klar dargelegt hat, dass die gemessene Geschwindigkeit jedenfalls erreichbar ist. Auch dieses Vorbringen ist daher nicht dazu geeignet, eine fehlerhafte Messung der Geschwindigkeit zu begründen.

IV.2.4. Da das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO bei jeder (wenn auch eher geringfügigen) Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer die Übertretung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO in objektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht,

die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung nach Zustellung der Strafverfügung unzulässig gewesen sei, ist Folgendes auszuführen:

IV.4.1. Die Verpflichtung zur Lenkerauskunft ist nicht unzulässig und verstößt insbesondere nicht gegen Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EMRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat diesbezüglich bereits in den Fällen O´Halloran und Francis (Beschwerdenummern 15809/02 und 25624/02) entschieden, dass die (britische) Regelung betreffend die Lenkerauskunft rechtmäßig ist. Im Punkt 35 dieser Urteile hat der EGMR festgehalten, dass auch in diesem Verfahren beide Beschwerdeführer als „angeklagt“ im Sinne des Art. 6 EMRK anzusehen waren und dennoch die Lenkeranfrage nicht als rechtswidrig anzusehen ist.

Der EGMR hat diesbezüglich zutreffend ausgeführt, dass der Zwang zur Lenkerbekanntgabe zwar strafrechtlicher Natur ist, er sich jedoch aus der Tatsache ergibt, dass jeder Besitzer eines Kraftfahrzeuges sich (freiwillig) jenen Regeln unterwirft, die in einer Gesellschaft mit dem Besitz eines Kraftfahrzeuges verbunden sind.

IV.4.2. In Österreich gehört zu diesen Regeln auch der als Verfassungsbestimmung ausgeführte § 103 Abs. 2 KFG. Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Anfrage in einer Lenkerauskunft dahingehend eingeschränkt ist, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Die Angabe bloß dieser Tatsache ist in keiner Weise inkriminierend, der Zusammenhang mit einem Strafverfahren besteht nur deshalb, weil die Behörde den Verdacht hat, dass der Lenker/die Lenkerin dieses Kraftfahrzeuges zum angefragten Zeitpunkt eine Verwaltungsübertretung begangen hatte. Ob dieser Verdacht zu Recht besteht oder nicht, kann in weiterer Folge aber nur dann geprüft werden, wenn der Fahrzeuglenker bekannt ist. Das bloße Lenken (oder Abstellen) eines Fahrzeuges an sich ist jedenfalls kein strafbares Verhalten, weshalb die Auskunft, wer ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, auch nicht unmittelbar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

In den Fällen Lückhoff und Spanner (Urteil vom 10.01.2008, Nr. 58452/00 und 61920/00) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt und entschieden, dass die Pflicht zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.
Diesbezüglich ist zu den Umständen im Fall Spanner auszuführen, dass auch in diesem Sachverhalt vorweg eine Strafverfügung ausgestellt wurde und daran anschließend (aufgrund des dagegen erhobenen Einspruches) eine Lenkererhebung durchgeführt wurde. Dies entspricht daher auch der Vorgehensweise im hier verfahrensgegenständlichen Sachverhalt und hat der EGMR diesbezüglich im Fall Spanner keinen Verstoß gegen Art. 6 EMRK festgestellt.

IV.4.3. Zudem hat auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbar ist (VwGH vom 15.01.1992, 91/03/0349; VwGH vom 26.05.2000, 2000/02/0115; VwGH 13.07.2017, Ra 2014/17/0018 sowie zuletzt VwGH 05.02.2015, Ra 2015/02/0017). Insbesondere ist auf die Ausführungen des VwGH in seiner Entscheidung zu Geschäftszahl 91/03/0349 zu verweisen, wonach die Erlassung einer Strafverfügung lediglich bedeutet, dass die Behörde den Adressaten für den Täter hält; dies hindert sie aber nicht daran, sich im Falle eines Einspruches im Wege der Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG Gewissheit zu verschaffen. Der Behörde ist es demnach nicht verwehrt, die auf Indizien beruhende Annahme über die Person des Lenkers auf ein sicheres Fundament zu stellen. Dies laut VwGH schon deshalb, um dadurch einem Beschuldigten die nicht von vornherein auszuschließende Möglichkeit zu nehmen oder diese doch zu erschweren, in einer späteren Verfahrensphase seine Verantwortung zu wechseln und einen anderen als Lenker des Fahrzeuges zu bezeichnen.

Darüber hinaus hat auch der Verfassungsgerichtshof entschieden (VfGH 29.09.1988, G 72/ua), dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verfassungskonform ist und weder Art. 90 Abs. 2 B-VG noch Art. 6 EMRK verletzt.

Zusammengefasst ist daher dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach es unzulässig wäre, nach erfolgter Strafverfügung eine Lenkerauskunft einzuholen, aus rechtlicher Sicht nicht zu folgen, sodass auch eine Einstellung des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens aus diesem Grund nicht in Betracht kommt. Die in den vom Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen vertretene Rechtsansicht entspricht damit nicht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und findet auch keine Deckung in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.

IV.5. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sei ungültig da dieses nicht eigenhändig gezeichnet sei, ist Folgendes auszuführen:

Wird eine Erledigung elektronisch erstellt, kann gemäß § 18 Abs. 3 AVG an die Stelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10.09.2015, Ra 2015/09/0043 ausgesprochen: „§ 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG sieht AN STELLE der Unterschrift die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung vor, wenn die Erledigung elektronisch erstellt wurde. Zu diesem Zweck kann auch eine Amtssignatur verwendet werden, was den Vorteil hat, dass elektronische Ausfertigungen diese ebenfalls enthalten und Papierausfertigungen keiner Unterschrift oder Beglaubigung mehr bedürfen….“

Aus dem Akteninhalt ist ersichtlich, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis von der belangten Behörde elektronisch erstellt wurde. An Stelle der Unterschrift konnte daher die Amtssignatur verwendet werden. Die Amtssignatur ist gemäß § 19 Abs. 3 E-GovG durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist § 19 Abs. 3 E-GovG 2004 insbesondere auch dadurch entsprochen, dass sich die Bildmarke im Dokument findet. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Art der Anbringung dem mit der Bildmarke verfolgten Ziel dient, die Herkunft des Dokuments leichter erkennbar zu machen (vgl. VwGH 07.09.2021, Ra 2020/15/0062).

Verfahrensgegenständlich ist die Amtssignatur am Straferkenntnis abgebildet. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält auch den Hinweis zur Überprüfung der elektronischen Signatur.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Ausfertigung in Form eines Ausdrucks iSd § 18 Abs. 4 AVG zugestellt. Die dem Beschwerdeführer zugestellte schriftliche Ausfertigung des Straferkenntnisses enthält die Bezeichnung der Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) sowie alle erforderlichen Informationen zur Amtssignatur.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Überprüfen eines amtssignierten Dokuments auf seine Echtheit und Unversehrtheit durch entsprechendes Hochladen des Dokuments auf der Seite www.signaturpruefung.gv.at oder www.buergerkarte.at erfolgt. Dies betrifft den Fall der Zustellung einer Ausfertigung in Form eines elektronischen Dokuments (§ 18 Abs. 4 zweiter Satz AVG).

Verfahrensgegenständlich erfolgte die Zustellung in Form eines Ausdruckes eines amtssignierten elektronischen Dokuments, in diesem Fall erfolgt die Überprüfung durch Verifizierung. Unter Verifizierung iSd § 20 E-GovG ist die Bestätigung zu verstehen, dass das als Ausdruck vorliegende Dokument von der dort angeführten Stelle stammt. Zur Verifizierung des Dokuments hat sich der Beschwerdeführer an die im Hinweis des Straferkenntnisses bezeichnete Stelle zu wenden.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid in formaler Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und somit auch rechtswirksam ist.

IV.6. Zur Strafbemessung

IV.6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.6.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen, vor.

Nach der Schätzung der belangten Behörde verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.000,00 Euro. Sorgepflichten wurden nicht angenommen.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der Straßenverkehrsordnung auf, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.6.3. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung wurde die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 5 km/h überschritten. Auch von einer solchen Geschwindigkeitsüberschreitung geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb keinesfalls von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann.

IV.6.4. Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung (Geschwindigkeitsüberschreitung um 5 km/h), sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungsgründe noch

Erschwerungsgründe vorliegen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers sowie im Hinblick die von der belangen Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind und andererseits, um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Die marginale Herabsetzung des Tatvorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 6 km/h auf den Tatvorwurf einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von 5 km/h veranlasst das erkennende Gericht nicht dazu, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe herabzusetzen. Der diesbezügliche Unterschied von 1 km/h rechtfertigt keine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, da sich sowohl an der Beurteilung des Unrechtsgehaltes der Tat als auch am vorliegenden Ausmaß des Verschuldens dadurch nichts geändert hat. Auch bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 5 km/h im Ortsgebiet erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 5,5 % der möglichen Höchststrafe, sodass sich für eine weitere Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

IV.6.5. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt aus diesem Grund nicht in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.7. Zur Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 40,00 Euro errechnet sich somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren im Ausmaß des Mindestbetrages in Höhe von 10,00 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Gerade im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche mit entsprechenden Geschwindigkeitsmessgeräten durchgeführt werden, existiert eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und basiert das vorliegende Erkenntnis auf diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist damit auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen der Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie hier gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas